Basel, 4. Dezember 1920. № 49 XX. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ· KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Angebot.

Junges, **tüchtiges Ehepaar,** strebsam, mit guter Allgemeinbildung sucht auf 1. März oder 1. April 1921 Konsumdepot zu übernehmen. Die Frau war schon in Verkaufsfiliale tätig. Kaution kann geleistet werden. Gefl. Offerten unter Chiffre J. E. 156 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, tüchtiger und routinierter Schweizer **Kaufmann,** vertraut mit dem Genossenschaftswesen, gut bewandert im Ein- und Verkauf sucht Stelle in mittleren oder grösseren Konsumverein als **Verwalter oder Lagerkontrolleur.** Offerten sind zu richten unter Chiffre A. H. 157 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Genossenschafter der französischen Schweiz sucht für seine 17jährige Tochter (mit einigen Kenntnissen in der deutschen Sprache) **Lehrstelle in Konsumverein** der deutschen Schweiz. Eintritt sofort. Gefl. Offerten erbeten an Mr. David Turrian, Agent de Police, Château-d'Oex.

Junger, energischer **Bäcker und Konditor,** auf Fest- und Weichteige geübt, an selbständiges Arbeiten gewöhnt, mit Backkontrolle äusserst vertraut, beider Sprachen mächtig, zur Zeit Leiter einer Konsumbäckerei, sucht **Stelle zu wechseln.** Gefl. Offerten unter Chiffre O. F. 340 X an Orell Füssli Annoncen Brugg.

Junger Bäcker, soeben der Lehre auf Gross- und Kleinbäckerei entlassen, wünscht Anstellung in grösserer Konsumbäckerei, eventuell nur vorübergehend. Gefl. Offerten an Emil Ewald, Sils i. D. (Graub.)

Brave **Tochter** gesetzten Alters, gute Rechnerin und sprachenkundig, sucht **Lehrstelle** in Konsumverein. Gefl. Offerten unter Chiffre J. B. 163 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XX. Jahrgang — Basel, den 4. Dezember 1920 — No. 49

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 8.— per Jahr, Fr. 4.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 11.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.
Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben **Dr. Oscar Schär.**

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken.

Gemeinschaftsgeist und demokratischer Staat.

Ein Volk muss sich erst zur Demokratie erziehen, bevor es sie wirklich, nicht bloss in der Form, sondern im Geiste besitzt. Die Menschen müssen lernen, den Staat als i h r e n Staat anzusehen, nicht mehr als eine fremde Macht, die von aussen an sie herantritt. Entweder sorgt jeder bloss für sich, für sein und seines Hauses Wohlergehen, dann darf er nicht klagen, wenn die andern inzwischen mit dem Staate angefangen haben, was ihnen gutdünkt, und wenn ihm selbst jetzt der Staat immer gerade an der schmerzlichsten Stelle in die Parade fährt. Oder er fühlt sich selbst als Teilhaber des Staates und wird sogleich sich erinnern, dass er auch als Teilhaber eines Geschäftes erst Pflichten erfüllen muss, bevor er Rechte in Anspruch nimmt. Demokratie kann erfasst werden als Erkenntnis des Idealisten, aber auch als Kalkulation des Geschäftsmannes; das Ergebnis wird das gleiche sein. Und wir alle werden noch lernen, wo nicht gutwillig, so in Schmerzen, Not und Stürmen lernen müssen, dass der demokratische Staat V o l k s g e m e i n s c h a f t s e i n muss, sonst kann er nicht leben. G e m e i n s c h a f t, das bedeutet zweierlei: d a s s w i r u n s e i n e r d e m a n d e r n s o l i d a r i s c h f ü h l e n u n d s o l i d a r i s c h h a n d e l n, u n d d a s s w i r d i e A u t o r i t ä t d e r G e m e i n s c h a f t a n e r k e n n e n.

Frankfurter-Zeitung No. 698, 1920.

Schuster, bleib bei deinem Leisten!

Der Volksmund bedient sich oft und gerne dieses Wortes, das, wenn es beherzigt würde, vielen Schaden für den einzelnen Menschen, für seine nähere und vielleicht sogar für eine weitere Umgebung verhindern könnte. Vor einigen Tagen erschien in der «Berner Tagwacht» ein Artikel, der in sehr verständiger Weise auseinandersetzte, wie verkehrt und schädlich es sei, wenn die Gewerkschaften und Parteiverbände Personen als Verwaltungsbeamte einsetzen, die zwar wie Bücher reden, aber oft nicht Buch führen können. Das führe dann zur Unordnung und begünstige auch Veruntreuungen. In dem betreffenden Artikel «Tagwacht» vom 22. November) steht u. a. folgendes:

«Alljährlich einmal kommen die Rechnungsrevisoren zur festgesetzten Zeit und «prüfen» in zwei Stunden die ganze Geschäftsführung durch. Was ihnen der Herr Kassier vorlegt oder vorzulegen beliebt, genügt. Dem Kassier wird auf Antrag der Rechnungsrevisoren, die meistens von merkantiler Unkenntnis strotzen, Decharge erteilt unter Verdankung der geleisteten treuen Dienste und unter Ausrichtung einer Gratifikation — die sich der Funktionär aber in vermehrtem Masse längst selbst angeeignet hatte. Als Rechnungsrevisoren werden — wie in einem der in Frage stehenden Fälle krass zutage tritt — bisweilen Genossen gewählt, die von einer Bilanz nicht die leiseste Ahnung haben, da es schwer hält, für die Posten der Rechnungsrevisoren immer innerhalb des betreffenden Verbandes kaufmännisch geschulte Leute zu finden. Logischerweise wird eben der erste liebe Genosse Schneider oder Handlanger zum Rechnungsrevisor erkoren; die Gefahr, entdeckt zu werden, ist für den Defraudanten für einmal wieder beseitigt. An diesem faulen, *erzfaulen System* kranken viele Verbandsleitungen. Ich denke, dass es nicht genügt, wenn der Verbandssekretär nur ein rhetorisches Genie, wenn er seine Verbandsmitglieder vom Podium herab zu faszinieren imstande ist, sondern es wird den Mitgliedern wohl ebenso wichtig sein, dass der Verbandsfunktionär zur Führung einer einfachen Buchhaltung und der zugehörigen Kasse befähigt ist.»

Am gleichen Tage kam uns eine andere sozialdemokratische Zeitung, der «Zentralschweizerische Demokrat» vom 22. November, in die Hände. Der

an zweitvorderster Stelle stehende Artikel trug in auffallenden Lettern die Ueberschrift: «Ein neues Arbeitsgebiet der Arbeiterorganisationen.» Sie reizte zum Lesen des Textes, der interessant oder eigentümlich genug ist, um hier wiederholt zu werden. Er lautet:

«Die Kriegsverhältnisse und deren Zwang haben manches zustande gebracht, an dessen Möglichkeit man nicht gedacht hat. Tagtäglich sehen wir, wie die Entwicklung der Gesellschaftsform bestimmten Gesetzen unterworfen ist und folgt. Die Ware wird heute trotz dem Fehlen von Absatzmöglichkeiten, trotz der Ueberfüllung der Lager, trotz dem Ueberangebot teurer und teurer. Die Konjunktur-Krise bricht herein. Arbeitseinschränkungen, Lohnreduktionen, Preiserhöhungen, wie reimt sich das zusammen? *Unbegreiflich für Leute, die das kapitalistische System nicht kennen.*

Man muss sich zu helfen wissen, sagen die Gewerkschaften, die Arbeiterorganisationen. Lohnerhöhungen gibt es nicht. Im Gegenteil: Lohnverkürzungen. Gleichwohl muss man sich das *Notwendigste kaufen. Sorgen wir deshalb dafür, dass wir das so billig wie möglich machen können.* So organisiert denn eine Organisation um die andere eine Warenverkaufsstelle, um die notwendigsten Waren ohne grosse Selbstkosten und Handelsgewinne vermitteln zu können. Und sie tun es mit grossem Erfolg. *Ihre billige Warenvermittlung, ihre neue Selbsthilfe bringt den Mitgliedern mehr ein als manche Lohnerhöhung.*

Die neueste Bewegung unter der Arbeiterschaft und die Tätigkeit der Arbeiter-Organisationen nach dieser Richtung sind allerdings noch in schwachen Strichen skizziert.. Aber dieser «technische Notbehelf» kann sich zu festen Institutionen entwickeln und dem zukünftigen Handel mit den Lebensbedürfnissen ein ganz anderes Gepräge geben. Der Arbeiter ist Produzent und Konsument und verschafft sich seine notwendige Ware durch die Organisation direkt von der Fabrik. *Er wird durch seine Gewerkschaft Handelsmann.* Schon sind Arbeiterunionen und Gewerkschaften daran, den «technischen Notbehelf» zu einer festen Einrichtung, zu einer festen Tätigkeit auszubauen.

Sie annektieren ein neues Arbeitsfeld und treiben praktische Sozialisierungsarbeit. *Ahnen die Fabrikanten einen Umschwung im Handel mit diesen Waren, dass sie sich beeilen, diese neuen Kunden zu erobern?* Wenn Neuland erschlossen wird, das mit der Zivilisation beglückt werden soll, entsteht Streit unter den Kapitalisten. Jeder will sich das neue Absatzgebiet erobern. Ungefähr so geht es heute mit den Verkaufsstellen der Arbeiterorganisationen. *Sie werden mit Offerten und Angeboten direkt überlaufen.* Die neue Tätigkeit hat also ihre Wirkung bereits getan, und sie wird nicht unterschätzt. Es ist für diejenigen, die heute noch die Produktion in den Händen haben, Neuland, das erobert werden will.

Lassen wir auch dieser neuen Tätigkeit der Arbeiterorganisationen ihre freie Entwicklung. Der Arbeitsgeist und das praktische Organisationstalent der Arbeiterschaft werden auch hier das Richtige finden und sich eine *dauernde Hilfe gegen Bewucherung* schaffen. Jedes Werk ist klein auf die Welt gestellt worden und hat sich aus kleinen Anfängen zu Grossem emporgearbeitet. Dazu können die Arbeiterorganisationen einen *kleinen Handelsgewinn* in ihrem Wirken und Wesen sehr wohl gebrauchen. An den Mitgliedern liegt es nunmehr, diese Warenvermittlungsstellen durch Treue und Solidarität aus dem kleinen Anfang zu *achtunggebietenden Umsatzstellen* emporzubringen. Jeder Arbeiter kaufe bei der Warenverkaufsstelle seiner Organisation, dann nützt er sich selbst, und zwar doppelt.» —ger.

Diesen Ausführungen müssen wir selbst auf die Gefahr hin entgegentreten, von denjenigen neuerdings getadelt zu werden, die sich jedesmal verletzt fühlen, wenn in unserer Presse irgend etwas beanstandet wird, das hinsichtlich des Genossenschaftswesens in einer sozialdemokratischen Zeitung steht. Es ist zwar richtig, dass der Artikel im «Zentralschweizerischen Demokrat» (der in Luzern erscheint, von welchem Orte auch das in No. 47 beleuchtete Zirkular ausging) kein Wort über die Genossenschaftsbewegung sagt, ja dass der Verfasser sich so zu stellen vermag, als wisse er nichts von der grossen Konsumentenorganisation, die Vorbedingung ist für eine zweckmässige Regelung der Produktion. Ein solches Sichblindstellen gegen bedeutende wirtschaftliche Gebilde ist zwar begreiflich, weil es geradezu unentbehrlich ist, wenn die angebliche Entdeckung Beachtung finden soll. Um die Prüfung des «Demokrat»-Artikels zu erleichtern, haben wir die uns als besonders bezeichnend erschienenen Stellen in Schrägschrift setzen lassen.

Einverstanden können mit dem Artikel nur diejenigen sein, die «das kapitalistische System nicht kennen». Solchen kann man vormachen, dass das Ei des Kolumbus neuerdings gefunden wurde, indem man den Zeiterschwerungen so begegnet: das Notwendigste wird so billig als möglich gekauft. Aber wie das Ei des Kolumbus eine eingeschlagene Spitze bekam, so ist das Billigkaufen eine bewusste oder unbewusste Täuschung. Die wirtschaftlichen Funktionen vollziehen sich nirgends automatisch, sie beanspruchen Eingriffe der vielgestaltigsten Art, die im Grunde genommen bezahlt sein wollen. Bevor die billige Warenvermitttlung des Verfassers «—ger» durch die Gewerkschaften und die Arbeiterorganisationen beginnen kann, ist bereits vollbracht, was dem kapitalistischen System das Wesentliche ist: der Profit ist gemacht und der neue Handelsmann (Gewerkschaft) sorgt nur noch dafür, dass er dem Lieferanten in die Kasse rollt. Durch ein dem Fabrikanten — man spricht wohl zutreffender vom Agenten — erwünschtes Geschäft ist die Frage noch nicht gelöst, ob die in Betracht kommende Ware dann für den Konsumenten vorteilhaft ist. Heute sind solche Handelsgeschäfte so fragwürdig wie je zuvor und es besteht in vielen Fällen der intimste Zusammenhang mit dem Schieberwesen, das noch immer nicht an Selbstmord denkt. Es ist eine fast grauenhafte Ironie, wenn es gerade Arbeiterorganisationen sein sollen, die hier zur möglichst beträchtlichen Lebensverlängerung windigster und schmutzigster Praktiken ausersehen werden. Ja, wir glauben dem Verfasser «—ger» ohne weiteres, wenn er von den Verkaufsstellen der Arbeiterorganisationen sagt: «Sie werden mit Offerten und Angeboten direkt überlaufen.» In dieser Beteuerung liegt allerdings ein Beweis, aber nicht der Beweis für die Zweckmässigkeit der betr. Verkaufsstelle für die Arbeiterorganisationen resp. ihrer Mitglieder, sondern für die — Profithändler. Letztere kennen ihre Interessen, und da die Funktionäre der ersteren recht ahnungslos zu sein scheinen (wenigstens lässt «—ger» eine solche Vermutung zu), so wird die pfiffige Art, mit der sie diese neuen Kunden erobern wollen, leicht von Erfolg gekrönt. Und die liebe Unschuld meint noch, dass damit eine «dauernde Hilfe gegen die Bewucherung» geschaffen werde. Uns will eines als gewiss erscheinen: bei einer solchen Ahnungslosigkeit darf der Profithandel noch auf gute zukünftige Zeiten hoffen.

Wenn man dem Artikel im «Demokrat» mehr Ehre antun will als er verdient — wir müssen ihn der Sache wegen besprechen —, so kann man ihm zuerkennen, dass es Wohlfahrtsabsichten waren, die ihn veranlasst haben. Dann wurde jedoch der Faden so dünn und brüchig, dass auch nicht das bescheidenste Stück Gemeinwirtschaft daran geknüpft werden könnte. Was bleibt, soll ein «kleiner Handelsgewinn» für die Arbeiterorganisationen sein. Wir müssen uns wirklich fragen, ob die Sozialisierung des Handels, wie sie durch das Mittel der Genossenschaftsbewegung angestrebt wird, durch Eigenbrödeleien oder Liebhabereien noch erschwert werden will. Man mag da mit schönen Redensarten erklären, dass die Arbeiterorganisationen schon zum Ganzen sehen und ihre Kräfte für die Herbeiführung einer neuen Wirtschaftsordnung einsetzen werden. Wir unterwerfen uns jedoch diesen aus den Aermeln geschüttelten Erklärungen nicht, weil die bezügliche Aufgabe sich

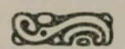
denn doch als erheblich schwieriger erweisen dürfte als vielfach vermutet wird.

So sehr wir anerkennen, dass die Genossenschaftsfunktionäre nicht die Hexenmeister waren oder sind, die Entwicklungsfragen nach Belieben erledigen konnten oder erledigen können, so darf doch eines konstatiert werden: sie sind für ihre Aufgabe geschult und vermögen ihr daher mit Sachkenntnis zu dienen. Schliesslich erfordert alles eine gewisse Schulung und nicht zuletzt ist dies beim Handel, wo es noch auf mancherlei anderes als nur auf den Ansturm von Lieferanten ankommt, der Fall. Arbeiterorganisationen, die über eine genügend einsichtige Leitung verfügen, werden den Verlockungen zum Warenvertrieb, mögen sie von geschäftesuchenden Lieferanten oder ihren aalglatten Agenten ausgehen, nicht erliegen. Sie werden sich sagen, dass diese wirtschaftliche Funktion den dafür geeigneten Einrichtungen und den dafür geschulten Personen überlassen bleiben soll. Die vorstehend zitierten Aeusserungen in der «Berner Tagwacht» lassen diese Erwartung zu.

Wenn heute manche Leute dem Handel ins Handwerk pfuschen können, glauben sie wunder was für einen Fang gemacht zu haben. Da verquanten sie aus den zur Kriegszeit aufgestapelten Beständen alles was Namen hat, und sie merken es nicht einmal, dass sie dem privaten Handel geradezu Purgiermittel zur Entleerung der aus Spekulationsgründen vollgepfropften Magazine sein dürfen. Es gibt dann Geschädigte aller Art: der Konsument, der auf den Leim gekrochen ist, der Handel, der nicht auf Schiebereien eingestellt ist, die genossenschaftliche Warenvermittlung und Warenerzeugung, die dem Konsumenten und der Genossenschaft den Betriebsüberschuss lässt, und schliesslich kommt dazu noch eine enorme Schädigung, die sehr empfindlich die Arbeiterschaft selber trifft. Durch das Liegenbleiben der Qualitätserzeugnisse, die oft nicht teurer sind als die Ramschwaren, mit denen heute viele Geschäfte gemacht werden, wird die Stockung in der Fabrikation und damit die Arbeitslosigkeit begünstigt. Schreiber dies hat es in einer Angestelltenorganisation beobachten können, wie man dort von Händlerseite mit Schuhen, Konserven, Seife usw. eindringen wollte. Der Name der Firma klang ganz galizisch und dennoch wollten einige Vorstandsmitglieder das Geschät mit beiden Händen ergreifen, um den Kollegen die Artikel zu vorteilhaften Preisen zu vermitteln. Eine nähere Prüfung ergab, dass Schuhe dieser Art noch billiger beim Konsumverein erhältlich sind, wo man zudem die Möglichkeit einer Auswahl hat. Wie es sich mit den «erstklassigen» Seifen verhält, ist bekannt. Der Glaube an den Vorteil schaltet eine sachliche Bewertung aus und hilft dem nachkriegszeitlichen Schieber zu einem willkommenen Gewinn.

Wir haben bereits auf die prinzipielle Seite der sich aus dem Warenvertrieb der Arbeiterorganisationen ergebenden Frage hingewiesen. Es will uns fast anmuten, als werde zu solchen Mitteln gegriffen, um den vielen Worten über die soziale und wirtschaftliche Neugestaltung etwas wie eine Tat an die Seite zu setzen. Die Arbeiterorganisation als «Handelsmann» — wir müssen gestehen, dass solches uns wie eine Karrikatur vorkommt. Die neue Wirtschaftsordnung dachten und denken wir uns wirklich nicht als Warenverschleiss im internen Kreise. Wir erblicken sie in der genossenschaftlichen Regelung des Konsums und dann in der darauf fussenden, von der Regellosigkeit befreiten Produktion. Niemand hätte so sehr Ursache, diesen Weg ebnen zu helfen, als die Arbeiterorganisationen. Da aber da und dort Warenlieferanten, die ihren Profit suchen, sowie Vertrauensleute von Arbeiterorganisationen, die den Sozialismus befürworten, einträchtig Hand in Hand arbeiten, muss man zur Vermutung gelangen, es fehle sowohl grundsätzlich wie praktisch an der wünschenswerten Einsicht. Wir wollten diese Mängel und Verkehrtheiten andeuten, damit nicht eine Sache (die profitlose genossenschaftliche Warenvermittlung) und ein empfindliches Glied des Wirtschaftslebens (der Konsument) Schaden erleiden müssen. Es ist wirklich eine wirtschaftliche Notwendigkeit, dass hier der Schuster bei seinem Leisten bleibt.

Der Artikel in der «Berner Tagwacht» darf, ohne dass ihm Zwang angetan wird, dahin ausgelegt werden, dass es an Kräften mangelt, die eine Verwaltungsaufgabe einfacher Art beherrschen. Demgemäss ist die Folgerung zulässig, dass für die Angliederung von Handelsabteilungen in Arbeiterorganisationen erst recht ein Mangel an befähigten Funktionären fühlbar werden müsste. Was das Resultat wäre, lässt sich unschwer voraussehen, aber wir wollen doch hoffen, die Einsicht der massgebenden Kreise werde gross genug sein, um einerseits materiellen Schaden zu verhüten und anderseits den Weg zur Gemeinwirtschaft nicht zu erschweren.



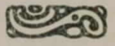
Und das kommt doch gewiss von etwas!

Herr Olivier, der schweizerische Konsumvereinstöter und Rabattvater, hielt kürzlich in Rorschach eine Rede, mit der er seinen Zuhörern seine Rabattweisheiten beibrachte.

Im Eifer des Schwatzens entschlüpfte dem verantwortlichen Mittelstandspolitiker ein Geständnis, das wir an dieser Stelle festhalten wollen. Es lautet:

> «Meine Herren, ich lade Sie aber ein, mit mir einen geistigen Gang durch unser Land zu tun und festzustellen, wie es um den Bestand unserer Sache steht. Wer in dieser Beziehung auch nur irgendwie orientiert ist, wird nun Gelegenheit haben, festzustellen, dass wohl in keinem Lande Europas der selbsterwerbende Detailhandel sich noch eines so guten Bestandes erfreut, wie bei uns in der Schweiz. Der Sprechende wüsste selbst kein neutrales Land, wo die Verhältnisse mit Bezug auf das kaufmännische Gewerbe besser wären als gerade bei uns in der Schweiz. *Und das kommt doch gewiss von etwas.*»

Sollte Herr Olivier damit nicht doch das Profitsystem seiner Gilde gemeint haben? In diesem Falle begreifen wir aber das ewige Gejammer über die «bösen Konsumvereine» nicht.



Das neue schweizerische Genossenschaftsrecht.

(Fortsetzung.)

F. Bilanzvorschriften.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Besonders wichtig sind unter den gemeinsamen Vorschriften für die Gesellschaften mit Persönlichkeit die Regeln, die für die Bilanz aufgestellt werden. Solche Vorschriften erweisen sich auch für die Einzelfirma und für die Gesellschaften ohne Persönlichkeit als unumgänglich notwendig. Es sind denn auch solche im Entwurf in den Art. 943—945 vorgesehen, und wir werden von ihnen bei den Vorschriften über die kaufmännische Buchführung zu sprechen haben.

Was wir hier betrachten, sind nur die Bilanzvorschriften für die Aktiengesellschaften und Genossenschaften. Diese Bilanzvorschriften werden aber bei einer Neuordnung des Gesellschaftsrechtes eine ganz andere Ausführlichkeit annehmen, als dies im bisherigen OR (Art. 656) der Fall gewesen ist. Der Entwurf hat hierin nicht nur eine Reihe von Detailvorschriften vorgesehen, sondern auch neue Grundsätze aufgestellt und kann sich für dieses Vorgehen sowohl auf wiederholte Anregungen aus Verkehrskreisen, als auch auf eine neuere wissenschaftliche Erforschung des Bilanzwesens stützen, wie sie namentlich in den Untersuchungen von Herrn Professor Weyermann in Bern uns entgegentreten, der denn auch zu den Beratungen über diesen Abschnitt des Entwurfes zugezogen worden ist.

Die Ordnung, die der Entwurf nun vorsieht, fusst insbesondere auf der Unterscheidung verschiedener Bilanzen für verschiedene Zwecke, denen sie zu dienen haben, oder nach der Aufgabe, die ihnen gestellt ist, eine Verschiedenheit, die der Gesetzgeber nicht ausser acht lassen darf. Unter allen Umständen bedeutet die Bilanz eine Feststellung des Vermögens. Ihr Zweck ist aber nicht immer einfach die Ermittlung des Vermögens, sondern in vielen Fällen soll sie den Erfolg des Unternehmens in einer Betriebsperiode ersichtlich machen. Die Feststellung des Vermögens dient dann nur als Mittel hierzu. Mit der Ausdehnung des Effektenkapitalismus hat die Berücksichtigung der verschiedenen Zwecke im allgemeinen besondere Wichtigkeit erlangt. Für die Unternehmungen nun aber, um die es sich bei den Gesellschaften mit Persönlichkeit handelt, ist die Bestimmung des Erfolges, solange nicht irgendeine Liquidation in Frage steht, offenbar das entscheidende Moment. Es handelt sich mithin hier um die gesetzliche Ordnung der Erfolgsermittlung und demzufolge um eine Betriebsbilanz (im Gegensatz zur Vermögensbilanz). Der durchschnittliche Gläubiger hat nicht daran ein vorwiegendes Interesse, zu konstatieren, was die Gesellschaft im Wege der Versilberung herausschlagen könnte, sondern sein Interesse geht fast ausschliesslich dahin, durch die Bilanz konstatiert zu sehen, was das Unternehmen im Laufe der Geschäftsperiode gewonnen hat, wobei auch zu beachten ist, dass in der Bewertung gewisser Papiere die Geschäftserfolge gewissermassen kapitalisiert erscheinen. Eine exklusive Betonung des Zweckes der Vermögensermittlung, wie sie bisher vorgewaltet hat und namentlich auch im deutschen Handelsrecht, etwas gemildert im geltenden OR, als leitender Gedanke aufgenommen ist, führt nach der neuern Betrachtungsweise zu ganz unhaltbaren Konsequenzen, namentlich soweit Börsenpapiere in Betracht fallen. Danach ist man gezwungen, zum Beispiel Maschinen, die ganz kurze Zeit im Betrieb sind, nur mit 50% der Anschaffungskosten in die Bilanz zu setzen. Eine Reihe von andern Positionen müsste mit Ansätzen aufgenommen werden, die dem Gedanken der Fortsetzung des Geschäftes einfach nicht entsprechen. Im börsenmässigen Handel müsste dies, da die Erträgnisse kapitalisiert in den Kurs hereinkämen, zu lästigen und schädlichen Schwankungen in den Kursen führen. Denn in den Jahren, in denen starke Abschreibungen gemacht werden müssten, käme unter Umständen die halbe Dividende in Abgang, und die Aktien würden grundlos entwertet. Das wäre wohl einer wilden Spekulation willkommen, aber dem Postulat einer richtigen Geschäftsführung durchaus widersprechend. Deshalb haben in den letzten Jahren verschiedene wirtschaftliche Autoren darauf hingewiesen, dass die Gesetzgebung die Ziehung solcher Konsequenzen gar nicht gestatten dürfe, und es wurden denn auch fast unbewusst die früheren Grundsätze dadurch durchbrochen, dass man Abschreibungen zugelassen hat. Würden wir der Bilanz den wirklichen Wert ausnahmslos zugrunde legen, so hätten wir in den ersten Jahren immer Unterbilanzen, möchten die Unternehmungen auch noch so sehr auf gesunden Füssen stehen. Die Fassung des geltenden Art. 656 OR, wonach Organisationskosten usw. auf mehrere Jahre verteilt werden dürfen, würde mit der Versilberungsidee nicht in Uebereinstimmung stehen. Auch würde man gezwungen sein, die Warenlager zum Veräusserungswerte einzusetzen, was doch aus anderen Gesichtspunkten der Gesetzgeber selbst vorsichtigerweise nicht anordnet, so dass er in Uebereinstimmung mit der seriösen kaufmännischen Praxis den Anschaffungswert als Maximalgrenze aufführt. Aus solchen und anderen Beispielen mag man ersehen, dass schon der frühere Gesetzgeber dazugekommen ist, das Prinzip der Versilberung zu durchbrechen und ausschlaggebend dem Bedürfnis Rechnung zu tragen, dass die Bilanz den Erfolg des Geschäftes auszuweisen hat. Von dieser Funktion der Bilanz als Erfolgsermittlung müssen dann allerdings die Fälle unterschieden werden, wo es sich um Konkurs- oder um andere Liquidationen handelt, oder wo Auseinandersetzungen zwischen Ausscheidenden erfolgen, sowie der Fall der Eröffnung des Unternehmens. In solchen Fällen bleibt die Bilanz Versilberungsbilanz, so dass also die Konkurs- und Liquidationsbilanz, sowie die Eröffnungsbilanz von der Betriebsbilanz unterschieden werden müssen. Man wird dabei zu dem Postulate gelangen, dass jedenfalls zwei Bilanzen unterschieden werden sollten: Einerseits die Erfolgsermittlungsbilanz. Wenn nun auch diese Unterscheidung im Entwurf nicht vollständig durchgeführt worden ist, so muss doch jedenfalls berücksichtigt werden, dass die Betriebsbilanz im wesentlichen die Einrichtung und Ordnung zu erfahren hat, wonach sie der Erfolgsermittlung dienen kann. Für die Ausscheidungs- und Aufnahmebilanz tritt eine gewisse Korrektur im Sinne der Berücksichtigung des geschäftlichen Erfolges durch die Ermittlung des sog. «good will» ein, d. h. des Wertes, der einem Unternehmen durch das Ansehen bei der gewöhnlichen Bilanz nicht in Erscheinung tritt. Sobald aber ein Gesellschafter aufgenommen wird oder ausscheiden will, so wird ein Aequivalent eingesetzt, und es treffen sich hier Vermögensermittlungs- und Erfolgsbilanz.

Unter Berücksichtigung solcher Erwägungen hat der Entwurf die Bilanzvorschriften aufgestellt, wie sie in Art. 651 ff. vorliegen. Dabei werden in erster Linie die Bilanzpflicht und die Bilanztermine festgesetzt.

I. Bilanzpflicht und Bilanztermine.

651.

Die Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit haben bei Beginn ihrer Tätigkeit eine Eingangsbilanz und sodann auf die im Gesellschaftsvertrag oder in den Statuten vorgesehenen Termine je eine Betriebsbilanz zu ziehen, welche letztere den Vermögensstand des Unternehmens, im Hinblick auf dessen geschäftlichen Erfolg seit der zuletzt aufgestellten Bilanz nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen und den hiernach aufgestellten Spezialvorschriften darstellen soll.

Sie ist der Mitgliederversammlung innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres zur Genehmigung zu unterbreiten.

Gesellschaften mit einem Grundkapital von mindestens einer Million Franken, sowie alle solchen, die Obligationen auf den Inhaber ausgegeben haben, sind verpflichtet, jedes Jahr wenigstens einmal eine Bilanz aufzustellen.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit haben bei Beginn ihrer Tätigkeit in jedem Fall eine Eingangsbilanz aufzustellen und sodann auf die im Gesellschaftsvertrag oder den Statuten vorgesehenen Termine eine Betriebsbilanz zu ziehen, die den Vermögensstand des Unternehmens im Hinblick auf dessen geschäftlichen Erfolg seit der zuletzt aufgestellten Bilanz darstellen soll. In Uebereinstimmung mit Art. 656a OR wird dabei in Art. 651 im allgemeinen auf anerkannte kaufmännische Grundsätze hingewiesen, wobei Verschiedenheiten als berechtigt erscheinen können, von denen das Gesetz unmöglich im einzelnen sprechen kann. Es sei zum Beispiel auf die Verschiedenheit der Bilanzaufstellung einer Bank von der eines Handels- oder eines Fabrikationsunternehmens hingewiesen. Die Liquidität spielt bei den letztern regelmässig bei weitem nicht die Rolle wie bei den erstern. Fremde Gelder, die jederzeit zurückgefordert werden können, sind bei jenen in weitaus den meisten Fällen von untergeordneter Bedeutung. Sie werden bei ihnen also auch in der Bilanz eine andere Stellung erhalten als bei den Banken. Ferner erfordert bei jenen Geschäften das Warenlager eine eigenartige Behandlung, indem die Rohstoffe und Fabrikate nicht neben den Halbfabrikaten besonders aufgezeichnet werden wollen, obgleich die letztern viel schwerer Absatz finden mögen als die erstern, also unter dem Gesichtspunkt der Liquidität der Bilanz anders gestellt werden könnten, als die erstern. Solche Individualisierungen bleiben selbstverständlich immer vorbehalten. Ueber die genannten Grundsätze aber ist in Art. 651 des Entwurfes eine bestimmte Grundlage aufgestellt. Der Entwurf verlangt sodann in Absatz 2, dass die Jahresbilanz innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden soll. Und da begegnen wir dann der ersten besondern Vorschrift für die grossen Unternehmungen, von denen wir oben (Seite 43) gesprochen haben, indem in Absatz 3 für die Gesellschaften mit einem Grundkapital von mindestens einer Million Franken, sowie für alle solchen, die Obligationen auf den Inhaber ausgegeben haben, die Verpflichtung aufgestellt wird, wenigstens jedes Jahr eine Bilanz aufzustellen. Unternehmungen, die nicht in diesen Rahmen gehören, mögen sich diesfalls nach Belieben einrichten, immerhin unter Vorbehalt der Vorschrift des Art. 943, Abs. 2, wonach eine Bilanz im Minimum alle zwei Jahre aufzustellen ist. Ferner ist zu bemerken, dass, wenn in diesem Absatz 3 vom Grundkapital die Rede ist, dieser Ausdruck für die Genossenschaften im Entwurf nicht gebraucht, sondern nur vom Kapital gesprochen wird. Vgl. z. B. Art. 839. Der Ausdruck weist auf eine gewisse Stabilität und Vorausbestimmung hin, was im Falle der Beibehaltung der Ziffer XII der VO vom Juli 1919, wonach Genossenschaften mit einem zum voraus festgesetzten Grundkapital als unzulässig erklärt werden, die Anwendung des Absatz 3 auf Genossenschaften ausschliessen würde, eine Frage, die bei der Ordnung des Genossenschaftsrechtes zu besprechen sein wird.

II. Bilanzgrundsätze für die Betriebsbilanz.

1. Im allgemeinen.

652 (656).

Die periodische Betriebsbilanz ist so vollständig, klar und übersichtlich aufzustellen, dass die Beteiligten einen möglichst sichern Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft erhalten.

Sie soll ausserdem das Verhältnis zwischen den eigenen Mitteln und Verbindlichkeiten und den zur dauernden Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft verfügbaren Mitteln tunlichst zum Ausdruck bringen.

Eine Bilanzierung zu Ansätzen, die hinter dem augenblicklichen Wert der Aktiven am Bilanztage zurückbleiben, sowie die Anlage anderer stiller Reserven durch die Verwaltung sind zulässig, soweit die Rücksicht auf die Sicherstellung des Unternehmens und auf die Verteilung einer möglichst gleichmässigen Dividende es als angezeigt erscheinen lassen.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Der allgemeine Bilanzgrundsatz, wie er für die periodische Betriebsbilanz aufgestellt wird, bietet nur e i n e ernstliche Schwierigkeit. Im allgemeinen soll diese Bilanz so vollständig, klar und übersichtlich aufgestellt werden, dass die Beteiligten einen möglichst sichern Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft erhalten (Art. 652, Abs. 1). Und sie soll ausserdem das Verhältnis der eigenen Mittel zu den Verbindlichkeiten und das der kurzfälligen Verbindlichkeiten zu den zur dauernden Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft verfügbaren Mitteln tunlichst zum Ausdruck bringen. Darüber wird ein Zweifel kaum bestehen, dass der Zweck der Bilanzziehung hiermit in zutreffender Weise charakterisiert erscheint. Allein nun kommt eine weitere Frage. Bei der Bilanzierung zu Ansätzen, die hinter dem augenblicklichen Wert der Aktiven am Bilanztage zurückbleiben, ist ein gewisser Gegensatz zu dem an sich gegebenen Vermögensstand der Unternehmung nicht zu bestreiten, und es muss daher die Frage aufgeworfen und beantwortet werden, in welcher Hinsicht und in welchem Umfang solche Bilanzaufstellungen überhaupt zugelassen werden dürfen. Damit steht dann die Zulassung der Anlage anderer stiller Reserven durch die Verwaltung in Verbindung, wobei namentlich an die Schaffung fiktiver Passiven zu denken ist. Es werden bei solchem Verfahren Reserven in der Weise eingestellt, dass in die Bilanz Kreditoren gesteckt werden, die in Wirklichkeit gar nicht vorhanden sind. Zu welchem Zweck soll das nun zugelassen werden? Um diese Frage zu beantworten, muss man beachten, dass, auch wenn ein Unternehmen wirkliche Reserven hat, die Inanspruchnahme solcher Reserven immer odios ist und daher möglichst vermieden wird. Hat nun aber ein Unternehmen in näherer Zeit voraussichtlich Verluste zu erleiden, die man augenblicklich doch nicht abschreiben will, so werden dann eben doch stille Reserven gebildet und eventuell fiktive Passiven gebucht, ein Verfahren, das in den solidesten fachmännischen Kreisen als eine zweifellos berechtigte Massnahme anerkannt und als zum Zweck der Erlangung gesunder Bilanzen unentbehrlich bezeichnet wird. Man rechtfertigt solche Buchungen mit dem

Hinweis darauf, dass das in solchen Unternehmungen arbeitende Kapital möglichst wenig Schwankungen der Dividende ausgesetzt sein soll, und man verlangt von der Gesetzgebung, dass für die Erfolgsermittlungsbilanz eine Ordnung getroffen oder doch nicht verhindert werde, die bei richtiger Handhabung das meiste dazu beitrage, das Unternehmen im ganzen und auf längere Perspektive hinaus betrachtet sicherzustellen.

* * *

Nach der Aufstellung solcher allgemeiner Grundsätze für die Betriebsbilanz folgen in dem Entwurf die einzelnen Posten von Art. 653—661, die bereits in den Vorschriften des Art. 656 OR ihr Vorbild haben, hier nun aber auf Grund der angeführten allgemeinen Erwägungen und unter Berücksichtigung der mit dem geltenden Recht gemachten Erfahrungen eine weit grössere Ausführlichkeit erhalten haben. So, wie der Entwurf nun vorliegt, sollen folgende Einzelvorschriften für die Posten der Betriebsbilanz Geltung erhalten.

2. Einzelne Posten.

a) Kosten.

653 (656).

Gründungs-, Organisations- und Verwaltungskosten sind in der Jahresrechnung vollständig in Ausgabe zu bringen, ausnahmsweise aber dürfen Organisationskosten, die in den Statuten oder in den Beschlüssen der Generalversammlung, sei es für die ursprüngliche Einrichtung, sei es für eine spätere Geschäftserweiterung, vorgesehen sind, auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren in dem Sinne verteilt werden, dass in jedem Jahre mindestens der entsprechende Bruchteil als Ausgabe zu verrechnen ist.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Art. 653 entspricht der Ziffer des bisherigen Art. 656. Es wurde hier erwogen, ob nicht die Gründungskosten gleich den Organisationskosten auf den gesamten Zeitraum von fünf Jahren sollen verteilt werden dürfen. Die Anregung wurde jedoch unter der Erwägung abgelehnt, dass bei unsern bisherigen Verhältnissen die Gründungskosten von keiner grossen Bedeutung sind, wenn auch mit Gründungskosten vielfach schwindelhafter Unfug getrieben worden ist. Im übrigen wird es allerdings schwierig sein, die Organisationskosten immer von den Gründungskosten zu unterscheiden. Das deutsche Recht schliesst die Verteilung dieser ganzen Kosten aus. Auch der Stempel muss nach dem Entwurf sofort getragen werden, indem man annimmt, dass die Gründer über die für solche Kosten notwendigen Geldmittel verfügen. So ist der Entwurf schliesslich dazu gelangt, insofern hinter das gegenwärtige Gesetz zurückzugehen, als z. B. die Acquisitionskosten, die unter dem geltenden OR zu den Organisationskosten gerechnet werden dürfen, von der Verteilung ausgeschlossen werden sollen. Eine Erweiterung der Verteilungsbefugnis nach anderer Richtung ist wohl beantragt, aber nicht in den Entwurf aufgenommen worden.

b) Dauernde Anlagen.

654 (656).

Die dauernd zum Betriebe dienlichen Anlagen (wie Grundstücke, Gebäude, Kraftanlagen, Maschinen, Transportmittel, Werkzeuge und Mobiliar), Rechte, Konzessionen, Patente, Verfahren, Lizenzen, Firmen, Marken und sonstigen Vermögenswerte dürfen zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten in die Bilanz eingestellt werden, unter Abzug der erforderlichen und den Umständen angemessenen Abschreibungen.

Die Abschreibungen können auch in der Form der Bildung von Amortisations- und Erneuerungsfonds vorgenommen werden.

Soweit die Anlagen versichert sind, ist die Versicherungssumme neben dem Bilanzwert anzumerken.

Im Aufstieg.

Stimmen und Gestalten aus der Genossenschaftsbewegung von H. Thurow.

(Fortsetzung.)

III.

Bauende Hände.

Personen: **Uhlenhorst**, ein alter Maurer.
Timm, **Quast** } seine jüngeren Kollegen.

Ort: Hamburg. Ein im Entstehen begriffener Neubau der Genossenschaft «Produktion». Auf hohem Gerüst arbeiten die Maurer an einem Erker, der die Fassade nach rechts abschliesst.

Zeit: Im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts.

Uhlenhorst: Solide bauen, das ist alles!
Timm: An wen richtet sich die Mahnung, Vater Uhlenhorst?
Uhlenhorst: Das ging mir nur so durch den Sinn. Wir sollten unser Allerbestes tun, alle Sorgfalt aufwenden!
Timm: Das klingt ja ganz feierlich!
Uhlenhorst: Es ist ja auch gewissermassen Feiertag heute.
Timm: Meinst du, weil die Zimmerleute nun einen Flügel aufrichten?
Uhlenhorst: Ja, deswegen.
Timm: Du weisst doch auch, dass wir keine Pfuscher sind, alter Freund!
Quast: Sondern unser Geschäft einigermassen verstehen!
Uhlenhorst: Gewiss, aber ihr seid jung und die Gründlichkeit wird niemandem angeboren.
Quast (hinten herum zu Timm): Er moralisiert wie ein Pastor.
Timm (zu Quast): Und gehört doch eigentlich zu uns!
Timm: Du tust gerade, Vater Uhlenhorst, als ob es mit diesem Gebäude Gott weiss was für eine Bewandtnis hätte!
Uhlenhorst: Das hat es auch, mein junger Freund. Denn das hier ist ein Unternehmen der «Produktion».
Timm: Das hörten wir schon, aber es machte uns nicht viel klüger.
Uhlenhorst: Ein Gebäude der Genossenschaft, versteht ihr?
Quast: Und was ist denn mit diesem Unternehmen? Du weisst, dass wir von auswärts kamen und erst kürzlich eingestellt wurden.
Uhlenhorst: Glückliche Leute! Schaffen da an einem Werk, das in die Jahrhunderte ragen wird wie ein Tempel —
Timm: Wie ein Tempel? Nun versteht man gar nicht, wo du hinaus willst.
Quast: Ich habe schon an andern Neubauten gemauert, die mehr vorstellten als dieser. Bei Bremen bauten wir ein Schloss.
Timm: In München schwang ich die Kelle an einem Prachtbau von Hotel!
Uhlenhorst: Es gibt vielerlei Paläste. Glaubt mir aber, ihrer wenige haben Bestand.

(Ein Pfeifensignal verkündet die Frühstückspause. Timm und Quast lassen augenblicklich ihre Kellen in den Mörtelkasten fallen. Uhlenhorst arbeitet noch weiter.)

Quast (zu Timm): Sogar die Pfeife überhört er heute! (Zu Uhlenhorst): He, Vater Uhlenhorst, vergiss über deiner Philosophie nicht den Imbiss!

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Art. 654 handelt von dem gleichen Gegenstand wie Ziffer 2 des zitierten Art. 656. Es hat sich aber doch als wünschenswert erwiesen, einlässlicher zu spezifizieren, namentlich betreffend Patente, Lizenzen usw., die nicht greifbare Vermögenswerte sind, aber doch einen wirklichen Wert darstellen. Man muss für die Organisation des Unternehmens in derartigen Fällen die nötigen Fristen haben, oder es handelt sich auch um Dinge, die über die Organisation hinausgehen. Die Amortisation muss auf längere Zeit ausgedehnt werden können, aber wie lange die Fristen zu bemessen sind, wird dem einzelnen Falle überlassen werden müssen. So wird z. B. eine Konzession mit Heimfall nach achtzig Jahren in dieser Zeit abgeschrieben, ein Patent aber, das nach fünf Jahren abläuft, in fünf Jahren, und Lizenzen nach der Frist der wahrscheinlichen Ueberholung usw. Genauere Vorschriften lassen sich hierüber im Gesetz nicht aufstellen. Fraglich war es, ob hier der Wert der eigenen Firma und der eigenen Kundschaft angeführt werden sollen. Nach der bisherigen Praxis werden sie in die Betriebsbilanz nicht aufgenommen, während sie allerdings bei einer Ausscheidungsbilanz zum Ausdruck zu bringen sind. In bezug auf die Kundschaft ist in der letzten Zeit die Auffassung aufgetreten, dass eine solche eigentlich bloss nominell aufzuführen sei, indem sie nie effektiv bezahlt werde, wie ja auch kein Rechtsanspruch auf die Kundschaft bestehe. Was man für die Kundschaft bezahle, könne auf Konto der Firma abgeschrieben werden. Richtig ist, dass hier nur dasjenige aufgeführt werden soll, worauf ein Rechtsanspruch gegeben ist, da ohne einen solchen ein wirklicher Wert nicht besteht. Die Kundschaft kann man nicht fixieren, und was unter diesem Titel bezahlt wird, ist eigentlich für die Firma bezahlt. Es wird nur verteilt, damit der Preis für die Firma nicht zu hoch erscheint. Was die Anschaffungs- und Anlagekosten anbelangt, so ist es nicht unbegründet, wenn gesagt wird, es dürfen solche Anlageobjekte in die Bilanz nicht nur dann eingestellt werden, wenn ein Erwerb von Dritten stattgefunden hat, sondern auch, wenn sie im eigenen Gewerbe hergestellt werden, so dass man neben den Anschaffungskosten auch die Herstellungskosten aufführen kann. Natürlich darf ein solcher Posten aber nur eingesetzt werden, wenn er zu einem Vermögenswert geworden ist, wofür aber im Gesetz die Grundlage ohne weiteres gegeben wird. Die Aufzählung, die nun der Entwurf enthält, ist nicht vollständig. Man fragte sich auch, ob nicht anstatt von «Anlagen» von einem «dauernd zum Betrieb dienlichen Gebrauchsvermögen» gesprochen werden sollte. Allein schliesslich blieb man bei dem Ausdruck «dauernde Anlagen».

In einem besonderen Artikel sollten nach einer ersten Vorlage Vorschriften in bezug auf zur Veräusserung bestimmte spezielle Vermögensstücke in dem Sinne aufgestellt werden, dass solche höchstens zum Verkaufswert des Bilanztages angesetzt werden dürfen. Allein bei näherer Betrachtung zeigte sich, dass eine solche Vorschrift nur für die Liquidationsbilanz Berechtigung haben würde. Für die Betriebsbilanz werden die nötigen Vorschriften in den folgenden Bestimmungen in einem Umfang aufgestellt, der eine besondere Vorschrift hier entbehrlich erscheinen lässt.

---

c) Vorräte und andere zur Veräusserung bestimmte Vermögensstücke.

655.

Rohmaterialien, Warenvorräte und andere zur Veräusserung bestimmte Vermögensstücke dürfen höchstens zum Kostenpreis und, falls dieser höher als der Marktpreis am gegenwärtigen Bezugsort oder Bezugsmarkt des Bilanzierenden stehen sollte, höchstens zu diesem Marktpreis angesetzt werden.

Bei Vermögenswerten ohne Marktpreis tritt an dessen Stelle der am Bilanztage geltende Bezugspreis.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Zu Art. 655, der der Ziffer 4 des Art. 656 des geltenden Rechts entspricht, ist zu bemerken, dass

---

Uhlenhorst: Sogleich, ich will nur noch den Stein einfügen.
(Nach einigen Augenblicken vereinigt er sich mit den Kollegen, die sich schon auf dem Gerüst niedergelassen und zu essen begonnen haben.)
Quast: Mit den Pausen sollte man's immer genau nehmen!
Timm: Das ist Maurerpraxis.
Quast: Beim Schlossbau standen wir 50 Kollegen in einer Reihe. Sobald die Glocke schlug —
Timm: Senktet ihr schon die Kellen?
Quast: Flogen sie schon in den Kasten!
Timm: Das nennt man Fixigkeit!
Quast: Das war überhaupt immer mein Ideal: Kurze Arbeitszeit, so z. B. den Achtstundentag, und einen schweren Lohn — nicht, Uhlenhorst, da stimmst du zu?
Uhlenhorst: Es gibt vielleicht noch höhere Ideale!
Quast: So? Und wie meinst du das?
Uhlenhorst: Wenn man dein Ideal mit den Idealen anderer verknüpfen könnte, so entstünde daraus ein höheres!
Quast: Das ist für mich zu dunkel. Du sprichst so wunderlich, Uhlenhorst.
Timm: Vater Uhlenhorst meint die Genossenschaft. Ich ahne so ungefähr, was er sagen will.
Uhlenhorst: Kurze Arbeit und schwerer Lohn sind an und für sich schöne Dinge. Wenn sie aber nicht jedermann zugänglich werden, auch dem Stiefelputzer und dem Lumpensammler, taugen sie nichts!
Timm: Glaubst du an die irdische Vollkommenheit, wie gewisse Sekten?
Uhlenhorst: Ich glaube, dass sich alles in eine neue Ordnung zusammenfassen lässt.
Timm: In der alles gleich ist?
Uhlenhorst: In der sich alles die Wage hält.
Timm: Das sind nur Andeutungen. Du musst dich noch näher erklären. Wo ist die Garantie, dass sich solche Pläne verwirklichen lassen?
Uhlenhorst: Sie liegt in unserem Werk. Das Werk erweist die Richtigkeit der Ideen — hat sie schon erwiesen!
Timm: Und dieses Werk ist eure Genossenschaft?
Uhlenhorst: Ja, unsere Genossenschaft und alle Unternehmungen der gleichen Art.
Timm: Es heisst, du habest bei der Gründung der «Produktion» mitgewirkt. Man erzählte gestern davon in der Stammkneipe.
Uhlenhorst: Ich war schon früh dabei; es gab viel zu raten und zu taten.
Timm: Einer behauptete sogar, du habest die ganze Idee aufgebracht.
Quast: M i t gebracht, aus der Fremde, erklärte ein anderer. Aber ich habe von der ganzen Diskussion nur einige Brocken verstanden.
Uhlenhorst: Man tat mir da zuviel Ehre an.
Timm: Woher stammt denn die Idee?
Uhlenhorst (steht auf und blickt, die Arme über einen Querbalken des Geländers lehnend, in die Tiefe).
Quast: Was gibt's?
Uhlenhorst: Der Kranz ist schon unten. Sie werden ihn gewiss an den Flaschenzug hängen.
(Timm und Quast machen ebenfalls, um den Kranz zu sehen, eine Seitenbewegung, bleiben jedoch sitzen und verharren so bis gegen Ende der Szene zu den Füssen des Alten.)
Quast: Es scheint ein schöner Kranz zu sein!
Timm: Woher meinst du also, dass die Idee zu eurem Unternehmen stammt?

(Fortsetzung folgt.)

es Fälle gibt, wo man es gestatten muss, gewisse Sachen, wie Rohmaterialien und Warenvorräte, über dem Einkaufswert einzusetzen. Sobald etwas billig eingekauft wird, das im Werte steigt, muss man es als zulässig erachten, dass zum Anschaffungspreis Zinse zugeschlagen werden. Auch Aufwendungen sollten in solchen Fällen zugeschlagen werden dürfen. Andernfalls würde z. B. ein Spinnereidirektor, der sich in Baumwolle zu einem billigen Preis für zwei Jahre deckt, dafür einen Nachteil erleiden, dass er billig gekauft hat, sobald er nur den Anschaffungspreis einsetzen und nicht auch die Preisverbesserung berücksichtigen darf. Man muss eben bedenken, dass die Schätzung dieser Objekte einen erheblichen Einfluss auf die Höhe der Dividenden haben kann. Den Wert, zu dem man unter Berücksichtigung dieser Erwägungen gelangt, kann man in Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht (zit. Ziff. 4) mit dem Ausdruck «Kostenpreis» bezeichnen, der also nicht mit den Anschaffungskosten identisch sein soll, sondern einen Wert darstellt, der in billiger Beurteilung des Zweckes der Bilanz dem Stande des Geschäftes entspricht. Dieser Kostenpreis soll mithin für Rohmaterialien und Warenvorräte den höchsten Wert darstellen, dessen Einstellung gestattet ist, wobei noch, wie in der bisherigen Ziffer 4, hinzugefügt werden kann, dass, falls dieser Preis höher steht als der Marktpreis, und zwar der Marktpreis am gegenwärtigen Bezugsort oder Bezugsmarkt des Bilanzierenden, als höchster Wert der Marktpreis angesetzt werden dürfe. Dabei können alsdann andere zur Veräusserung bestimmte Vermögensstücke der gleichen Bestimmung unterstellt werden. Haben Vermögenswerte keinen Marktpreis, so darf an Stelle eines solchen der am Bilanztage geltende Bezugspreis eingesetzt werden. Der Kostenpreis soll also nicht mit den Anschaffungskosten identisch sein, sondern einen Wert darstellen, der in billiger Beurteilung des Zweckes der Bilanz dem Stande des Geschäftes entspricht.



Genossenschafts-Apotheken.

Trotzdem mir Herr Dr. P. Fleissig bereits den einfältigen Fanatiker im Spiegel gezeigt hat, erlaube ich mir, nochmals auf die vorwürfige Frage einzutreten. Obwohl mir die Sache wichtig ist, möchte ich nicht um jeden Preis die Gründung von Genossenschaftsapotheken empfehlen; auch habe ich schon ausdrücklich vor solchen Gründungen gewarnt, wenn mir die Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung zu fehlen schienen. Für das Apothekenwesen ist der Staatsbetrieb meines Erachtens ebenso geeignet wie der genossenschaftliche und ich würde gegebenenfalls auch dafür eintreten, obschon ich vom Staatsbetrieb keine hohe Meinung habe. Dr. Fleissig sagt, dass der Apothekenbetrieb seinem inneren Wesen nach der genossenschaftlichen Bewirtschaftung die grössten Schwierigkeiten bereiten müsse. Diese Auffassung ist unrichtig. Das ganze innere Wesen des Apothekerberufes ist, wie wenig andere, auf den Dienst für die Gemeinschaft gestimmt. Der Apotheker ist Berater und Helfer der Leidenden, er soll Führer und tätiger Förderer sein auf dem Gebiet der privaten und der öffentlichen Gesundheitspflege. Ein altruistischer Zug liegt seiner Arbeit inne. Die ernste, gewissenhafte Ausübung verlangt ein umfassendes Studium, das der Staat, also die Allgemeinheit, von jedem fordert, der sich diesem Dienst widmen will. Der Staat postuliert eine gute wissenschaftliche Bildung, weil dem Apotheker wichtige, die Allgemeinheit berührende Funktionen übertragen sind. Durch Gesetz und Verordnung sind die Pflichten und die Verantwortung des Apothekers gegenüber der Allgemeinheit umschrieben und so charakterisiert sich der Beruf in seiner Stellung, seinen Funktionen und dem Kern seines Wesens als ein Glied der Gemeinwirtschaft.

Ist es da nicht ganz naheliegend, dass dem Apotheker entsprechend der Natur seines Berufes die Stellung eines öffentlichen Beamten gegeben werde? Gewiss! Ob er diese Stellung bekleide im Staat, in der Kommune oder in der Wirtschaftsgenossenschaft, ist im Grunde nebensächlich.

Ein geradezu unwürdiger Zustand ist es, dass Männer mit einer hohen wissenschaftlichen Bildung, denen der Staat ein Berufsexamen abnimmt, denen er strenge Vorschriften gibt für die Ausübung ihres Berufes, ihnen eine grosse Verantwortung überbindet und jede berufliche Verfehlung mit hohen Strafen bedroht, dass diese Akademiker darauf angewiesen werden, ihr Brot zu verdienen durch den Verkauf von allerhand Mitteln, Pillen und Spezialitäten, die zum grossen Teil fabrikmässig hergestellt werden, die der Apotheker kauft und verkauft ähnlich wie der Nachbar Meier seine Spezereien. Wie dieser muss der Apotheker sein Einkommen suchen in den Aufschlägen, mit denen er die Waren belastet. Wer das Glück hat, sich an guter Lage niederlassen zu können, wird gut dabei fahren, wen es aber an die Hintergasse verschlägt, der wird eine Hunger-Existenz führen, es sei denn, er nehme es mit der geschäftlichen Moral nicht sehr genau, werfe einige, mehr oder weniger wertlose «Spezialitäten» mit grossem Tam-Tam auf den Markt, so den gutgläubigen Hilfesuchenden das Geld aus der Tasche lockend.

Wie viel höher und standesgemässer ist nicht die Stellung des Apothekers als festbesoldeter Beamter des Staates, der Gemeinde oder Genossenschaft, als die eines auf den Krämerprofit angewiesenen Arzneimittelverkäufers?

Damit soll keineswegs ein abfälliges Urteil gefällt werden über das Pharmaciestudium, wie Dr. Fleissig mir vorhält. Auch keine Verkürzung möchte ich, im Gegenteil. Wie viele Geheimnisse der Natur sind noch nicht völlig aufgeklärt, und Probleme der Gesundheitspflege und Krankenheilkunde noch offen. Also, wenn nötig noch höhere Bildung, noch tieferes Forschen und Schürfen, ganz einverstanden. Aber es muss im Interesse der Allgemeinheit geschehen, zum Wohl von Mensch und Tier, möglichst unbelastet von der Sorge um das tägliche Brot, aber auch frei von der Gier nach dem Profit.

Was in meinem vorhergehenden Artikel postuliert ist, tendiert nicht auf Verkürzung des Studienganges, sondern auf eine andere Organisation des Apothekerdienstes im Sinne der besseren Ausscheidung zwischen der wissenschaftlichen Tätigkeit des Apothekers und dem Handel mit harmlosen pharmazeutischen Spezialitäten, Kräutern, Drogen, kosmetischen Artikeln usw. Das ist eine Aufgabe, die nur der Staat erfüllen kann, aber nicht an die Hand nehmen wird, so lange der Apothekerstand am heutigen System mit so hartnäckiger Zähigkeit festhält.

Dass sich der Apothekenbetrieb für die Gemeinwirtschaft sehr gut eignet, dürfte aus Vorstehendem deutlich hervorgehen. Einen weiteren Beweis liefert Dr. Fleissig selbst, wie Dr. Schär in No. 47 feststellt, indem er als Spitalarzt in der Stellung eines Staatsbeamten sein Wissen und Können in den Dienst der Gemeinwirtschaft stellt.

Wenn wirklich der Apothekenbetrieb sich seiner Natur nach nicht zur genossenschaftlichen Bewirtschaftung eignen würde, dann wäre es doch sicher den vereinigten Bemühungen des Apothekersyndikates in den vielen Jahren des Kampfes gelungen, den Genossenschaftsbetrieben die Existenz unmöglich zu machen. Dr. Fleissig gibt zwar zu, dass man auch das Apothekenwesen vergenossenschaftlichen kann, er findet nur, dass dieses zu allerletzt drankommen sollte. Ein frommer Wunsch der Apothekenbesitzer, aber kein Grund gegen die sofortige Anhandnahme dieser wirtschaftlichen Reform.

Dr. Fleissig bezeichnet es als den springenden Punkt, dass in Apothekerwaren keine grossen Umsätze erzielt werden, der Grosseinkauf sich demnach nicht lohne und dass auch keine grossen Ersparnisse damit zu erzielen seien. Zunächst nicht; aber die Bewegung steht ja noch im Anfang. Mit ihrer Entwicklung, die sicher kommt trotz allen Hindernissen, ändert sich auch das, und dass bei der systematischen Organisation der Vermittlung pharmazeutischer Produkte sich grössere Ersparnisse erzielen lassen als bei den meisten der bisher genossenschaftlich vermittelten Waren, darüber wird man kaum im Zweifel sein können. Uebrigens ist der Grosseinkauf nicht das A und O der genossenschaftlichen Tätigkeit.

Um mich keiner Uebertreibung schuldig zu machen, sprach ich von «durch Konzession und Bedürfnisklausel geschaffenen Idealwerten». Damit ist ausdrücklich unterschieden zwischen den ziemlich eng begrenzten Idealwerten, wie sie bei uns tatsächlich vorkommen und denen z. B. von Deutschland, wo sie in unverhältnismässig hohe Summen gehen können. Ich habe also die mir von Dr. Fleissig empfohlene Vorsicht walten lassen. Da er die Existenz von Bedürfnisklausel und Idealwerten bestreitet, seien hier die §§ 22 und 23 des zürcherischen Medizinalgesetzes wörtlich zitiert. Sie lauten:

«§ 22. Für Errichtung und Bewerbung einer öffentlichen Apotheke ist eine vom Regierungsrat zu erteilende Konzession erforderlich. Ueber Gesuche für Errichtung einer Apotheke entscheidet derselbe nach eingeholtem Bericht des Bezirksrates auf den Antrag des Medizinalrates.

§ 23. Bei der Prüfung solcher Gesuche ist vorzüglich auf das Verhältnis der Zahl der allfällig in der betreffenden Landesgegend bereits bestehenden öffentlichen Apotheken zur Bevölkerung, sowie überhaupt auf das diesfällige Bedürfnis des Publikums und der Aerzte jener Landesgegend Rücksicht zu nehmen.»

Also Bedürfnisklausel in aller Form, und auf sie ist die Erteilung der Konzession abgestellt. Diese bedingte Beschränkung der Zahl der Apotheken ruft Idealwerten. Als das Gesetz betreffend das Wirtschaftsgewerbe im Kanton Zürich die Bedürfnisklausel für die Erteilung von Wirtschaftspatenten aufstellte, sind die früher wertlosen Patente sofort zu einem Handelsartikel geworden. Es wurden dafür Idealwerte von 3000 bis 10,000 Franken bezahlt. Wo die gesetzliche Grundlage fehlt, da wissen sich die Apotheker zu helfen. Wenn die «Gefahr» besteht, dass eine Apotheke an eine Genossenschaft übergehen könnte, treten sie zusammen, übernehmen das Geschäft, um es auf gemeinsame Rechnung zu betreiben oder ganz eingehen zu lassen. Das Apothekersyndikat lässt es sich viel kosten, die Gründung von Genossenschafts- und Kommunal-Apotheken zu hintertreiben. In der «Schweizer. Apotheker-Zeitung» ist vor kurzem erst berichtet worden über den Vorschlag, die Zahl der Apotheken in der Schweiz durch ein zu erlassendes eidgenössisches Gesetz zu beschränken. Man hofft, diesen Zweck durch eine Bestimmung zu erreichen, wonach im Gebiet der Eidgenossenschaft den Beruf eines Apothekers nur ausüben darf, wer Schweizerbürger ist, ein schweizerisches Patent besitzt und zugleich Besitzer der Apotheke ist.

Man sieht, die Apotheker verstehen ihre Interessen zu wahren. Im Grunde gehen doch alle diese Bestrebungen dahin, die Konkurrenz zu beschränken, Idealwerte zu schaffen. Die Verwirklichung würde mit allen Formen der Gemeinwirtschaft auf dem Gebiete des Apothekenwesens gründlich aufräumen. Die Genossenschafter, aber auch die Krankenkassen, haben alle Ursache, diesen Tendenzen gegenüber auf der Hut zu sein!

Herr Dr. Fleissig bezweifelt, dass die Genossenschaftsapotheken den Krankenkassen Vorteile bieten. Es ist richtig, dass jetzt im ganzen Land die eidg. Militärtaxe auf Grund der Arzneilieferungsverträge einheitlich angewendet wird. Aber die Genossenschaftsapotheken gehen in einzelnen Punkten weiter. So bestimmt der Winterthurer Vertrag, dass auch die Mitglieder der Krankenkassen für die von ihnen selbst bezahlten Medikamente nur die Militärtaxe bezahlen gegen den Ausweis, dass sie einer Vertragskrankenkasse angehören. Ferner ist der Vertrag nicht nur mit den anerkannten Krankenkassen abgeschlossen worden, sondern auch mit freien, nur Krankengeld, aber keine Medikamente bezahlenden Kassen, was der Apothekerverein abgelehnt hat. Diese haben also um 10% höhere Taxen zu bezahlen. Im weitern besteht in Winterthur ein Lieferungsvertrag, welcher bestimmt, dass die Konsumvereinsmitglieder auf den nicht der schweizerischen Reglementation unterstehenden Waren die übliche Rückvergütung erhalten. Bekannt ist ferner, dass die Apotheker an den Orten, wo Genossenschaftsapotheken bestehen, viele Artikel mässiger berechnen, als sie es sonst tun würden. Doch auch ein Erfolg der Genossenschaften!

Das sie nicht noch mehr leisten und die Bewegung sich nicht viel rascher entwickelt, das verdanken wir dem endlosen Kampf, den die Profit-Apotheker gegen die Genossenschaften führen. Aber die Idee macht ihren Weg trotzdem. Es bedarf nur der Aufklärung der Bevölkerung über die Verhältnisse auf diesem Gebiet des Wirtschaftslebens und es wird vorwärts gehen. Dass Herr Dr. Fleissig den Anlass gegeben hat, Aufklärung in die Kreise der Genossenschafter zu bringen, das danken wir ihm aufrichtig.

F.



Vereitelte Freude.

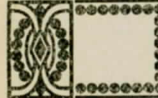
Die Privathändler und ihr Anhang, die stets auf der Lauer liegen nach Vorfällen, die sie gegen unsere Bewegung ausschlachten könnten, glauben ein famoses Fündlein gemacht zu haben, und sie bemühen

sich, es in die Presse zu schmuggeln. Die Nachricht lautet (von Variationen abgesehen) wie folgt:

«In Lugano wurde vor einigen Jahren ein Genossenschaftskonsumverein gegründet, welchem als Direktor ein Italiener vorstand. Angesichts der guten Geschäfte wurde von der sozialistischen Parteileitung die Subventionierung anderer Konsumvereine, z. B. derjenigen der Maurer, der Steinhauer, der Schuhmacher verlangt. Auch das sozialistische Parteiorgan scheint seine finanziellen Hilfsmittel aus den Erträgnissen dieser Institution geschöpft zu haben. Infolge dieser geschäftlichen Schwächung spricht man heute von einem Defizit von 100,000 Franken, sowie von dem bevorstehenden Falliment des genossenschaftlichen Konsumvereins.»

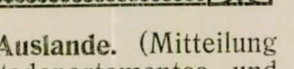
Wer unsere Verbandsvereine kennt, weiss, dass es sich nicht um einen solchen handeln kann, denn unsere Neutralität steht nicht bloss in den Statuten, sondern sie wird auch praktisch gehandhabt. Der Ausdruck «Genossenschaftskonsumverein» ist falsch, es handelt sich, wie auch die italienische Zeitungsmeldung richtig sagt, um einen Gewerkschaftskonsumverein, der mit unserem Verbande und unserer Bewegung nichts zu tun hat. Also ist es nichts mit dem Fund und keine Möglichkeit, uns einen Strick daraus zu drehen.

Das Beispiel zeigt nur wieder, wie recht wir haben, wenn wir stets vor solchen Sonderorganisationen warnen, seien sie gewerkschaftlicher oder konfessioneller Art.




Steuerwesen

(Korr.) Der Kantonsrat von Appenzell A. Rh. hat den Entwurf zu einem neuen Steuergesetz beraten. Leider wurde dem wohlbegründeten Gesuche der Appenz. Konsumvereine auf Steuerfreiheit der Rückvergütung keine Rechnung getragen. Ein Antrag der Mehrheit des Regierungsrates und der Minderheit der vorberatenden Kommission, 4% der Rückvergütung steuerfrei zu erklären, wurde verworfen. Die Appenz. Konsumvereine werden sich jedoch durch diesen negativen Entscheid nicht abschrecken lassen, sondern in einer nächstens stattfindenden Delegierten-Versammlung zum Entwurfe Stellung nehmen.

Volkswirtschaft

Liebesgabenpakete nach dem Auslande. (Mitteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes und des Eidg. Ernährungsamtes.)

In Erweiterung der bisherigen Vorschriften sind ab 1. Dezember nächsthin Liebesgabenpostpakete bis 10 kg brutto zulässig. In den Paketen dürfen Weizen, Roggen, Eier, frische Milch, Weich- und Hartkäse (ausgenommen 1 kg-Schachtelkäse) nicht ausgeführt werden. Dagegen sind alle Kakao- und Schokoladenprodukte, inkl. Pralinés, schweiz. Fabrikation, Teigwaren, Zucker, Fleisch- und Wurstwaren frisch nur je bis 5 kg brutto, Brot, Weizen- und Roggenmehl, Weizengriess je bis zu 2 kg brutto, Butter, Rahm in Dosen, Schachtelkäse, Glarnerkräuterkäse nur je bis zu 1 kg brutto gestattet. Die Ausfuhr aller übrigen Lebens- und Genussmittel ist innerhalb der 10 kg unbeschränkt erlaubt.

An Textilwaren etc. sind nicht zulässig: Baumwollgarne roh oder gedämpft, Baumwollgewebe roh oder cremiert, glatt, geköpert oder gemustert, Leinenbattist roh, gebaucht, gewaschen, im Gewichte von 9 kg und darunter per 100 m². Bis zu 3 kg brutto können ausgeführt werden: Baumwollgarne gebleicht, glaciert, mercerisiert, Baumwollgewebe gebleicht, mercerisiert oder imprägniert, Baumwollgewebe bunt gewebt, Baumwollgewebe gemustert, ausgerüstet, alle ohne Rücksicht auf das Gewicht per 100 m²; Decken und Bettücher aus Baumwollgewebe. Alle andern Textilwaren inkl. Konfektion sind ausfuhrfrei, ferner auch Seifen aller Art, sowie Waschpulver.

Preisabschlag für Teigwaren. (Mitgeteilt vom eidg. Ernährungsamt vom 30. November 1920).

Das eidgenössische Ernährungsamt hat mit Wirkung ab 1. Dezember 1920 den Detailhöchstpreis für offene Teigwaren, Einheitsqualität, von Fr. 1.60 auf Fr. **1.45 per kg,** herabgesetzt.




Schweizerische Volksfürsorge
Volksversicherung auf Gegenseitigkeit

Eine weitere Kollektivlebensversicherung

bei der Schweizerischen Volksfürsorge wird am 1. Januar 1921 in Kraft treten. Die **Konsumgenossenschaft Papiermühle und Umgebung** hat an ihrer stark besuchten ordentlichen Generalversammlung vom 27. November 1920, nachdem der Verwaltungsrat die Angelegenheit im Laufe des Jahres nach allen Richtungen geprüft hatte und nach Anhörung eines Referates des Verwalters der Volksfürsorge mit grossem Mehr den Abschluss einer solchen Versicherung auf folgender Grundlage beschlossen:

1. **Leistungen der K. G. Papiermühle und ihrer Mitglieder.** Für jedes zu versichernde Mitglied wird ein jährlicher Beitrag von Fr. 10.— geleistet. Für diejenigen Mitglieder, deren Warenbezug pro Jahr den Betrag von Fr. 399.— übersteigt, übernimmt die Genossenschaft einen Teil des Beitrages und zwar nach folgender Abstufung:

Bei einem Warenbezug von	beträgt der Beitragsanteil der Genossenschaft	des Mitgliedes
Fr. 400.—/ 599.—	Fr. 2.—	Fr. 8.—
» 600.—/ 799.—	» 3.—	» 7.—
» 800.—/1199.—	» 4.—	» 6.—
» 1200.—/1599.—	» 6.—	» 4.—
» 1600.—/1999.—	» 8.—	» 2.—
» 2000.— und mehr	» 10.—	» —.—

Der Beitragsanteil, den das Mitglied zu leisten hat, wird ihm jeweilen bei Auszahlung der Rückvergütung in Abzug gebracht.

2. **Gegenleistungen der Schweizerischen Volksfürsorge.** Die Mitglieder der K. G. Papiermühle und Umgebung sind wie folgt versichert:

a) Für diejenigen Mitglieder, welche gegenwärtig das 45. Altersjahr noch nicht überschritten haben, beträgt der versicherte Betrag Fr. 250.—. Dieser Betrag kommt zur Auszahlung beim Tode des Mitgliedes an die Hinterlassenen, spätestens aber nach 25 Jahren an das Mitglied selbst.

b) Für diejenigen Mitglieder, welche das 45. Altersjahr schon überschritten haben, kommt der versicherte Betrag beim Tode an die Hinterlassenen, spätestens aber bei Erreichung des 70. Altersjahres an das Mitglied selbst zur Auszahlung. Für diese

Mitglieder ist der versicherte Betrag nach dem jetzigen Alter abgestuft. Er beträgt:

für das Beitrittsalter von	46 Jahren	Fr. 230.—
» »	47 »	» 210.—
» »	48 »	» 200.—
» »	49 »	» 190.—
» »	50 »	» 180.—
» »	51 »	» 170.—
» »	52 »	» 160.—
» »	53 »	» 150.—
» »	54 »	» 140.—
» »	55 »	» 135.—
» »	56 »	» 125.—
» »	57 »	» 115.—
» »	58 »	» 105.—
» »	59 »	» 100.—

c) Diejenigen Mitglieder, welche gegenwärtig das 59. Altersjahr schon überschritten haben und für die eine Versicherung auf das 70. Altersjahr nur einen kleinen Betrag ergeben würde, werden nicht auf den Todesfall versichert. Damit diese Mitglieder des Beitragsanteiles der Genossenschaft nicht verlustig gehen, wird für sie der Beitrag von Fr. 10.— gleichwohl an die Volksfürsorge entrichtet und von derselben Zins auf Zins angelegt. Beim Tode des Mitgliedes wird an die Hinterlassenen und beim Wegzug, spätestens aber nach 10 Jahren an das Mitglied selbst der aufgelaufene Betrag ausbezahlt. Dieser aufgelaufene Betrag macht aus:

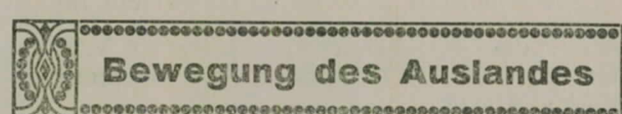
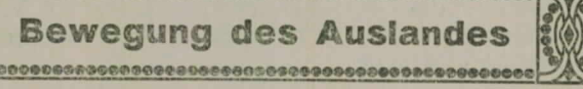
nach 1 Jahre	Fr. 10.50	nach 6 Jahren	Fr. 69.—
» 2 Jahren	» 21.—	» 7 »	» 82.—
» 3 »	» 32.50	» 8 »	» 96.—
» 4 »	» 44.—	» 9 »	» 110.—
» 5 »	» 56.—	» 10 »	» 125.—

Durch diese Sparversicherung soll auch denjenigen, welche infolge höheren Alters nicht mehr auf den Todesfall versichert werden können, ein Vorteil geboten werden.

d) Die Rechnungsüberschüsse, welche die Volksfürsorge bei der Kollektivversicherung erzielt, werden in einen Ueberschussfonds gelegt, der später zur Erhöhung der obengenannten Versicherungsleistungen verwendet werden soll.

e) Jedem Mitgliede steht es frei, den andern Ehegatten und auch weitere Familienglieder in die Versicherung einzuschliessen gegen Entrichtung des erforderlichen Beitrages. Ueber die Aufnahme dieser weiteren Familienglieder entscheidet die Volksfürsorge in jedem einzelnen Fall.

Es ist sehr erfreulich, dass die Kollektivlebensversicherung der Volksfürsorge stetig neuen Boden gewinnt. Infolge des Wegfalls aller Abschluss- und Inkassokosten, die sonst die Volksversicherung ungebührlich verteuern, ist die Kollektivversicherung der Volksfürsorge sehr billig und dadurch, dass jeder Genossenschafter ohne Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand aufgenommen werden kann, wird durch die Kollektivversicherung der wirtschaftliche Schutz, den die Lebensversicherung bietet, auf weitherzige und einfache Art allen Genossenschafterfamilien zu teil.

Bewegung des Auslandes

Deutschland.

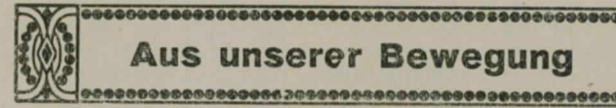
Ein 80jähriger. Herr Konrad Barth, der langjährige Verbandsdirektor des Verbandes süddeutscher Konsumvereine und heutiger Ehrenvorsitzender des bayrischen Verbandes, Alterspräsident der deutschen Genossenschaftsbewegung, ist — wie wir dem «Genossenschafter» von Stuttgart entnehmen — am 25. November dieses Jahres achtzig Jahre alt geworden. Es ist nicht nur ein langes Leben, sondern auch ein reiches Wirken in diesem langen Leben, auf das der achtzigjährige Genossenschafter zurückblicken kann. Und noch ist dieses Wirken nicht abgeschlossen, denn aufrecht und energisch, in körperlicher und geistiger Rüstigkeit nimmt der Jubilar an den Beratungen der genossenschaftlichen Zentralinstanzen in Hamburg teil, nachdem er jahrzehntelang die süddeutsche konsumgenossenschaftliche Bewegung aktiv geführt hat.

Dem greisen Jubilar, der in früheren Jahren mehrmals an unseren Delegiertenversammlungen teilgenommen hat, drücken auch die schweizerischen Genossenschafter ihre aufrichtigen Glückwünsche aus. Möge Herrn Barth noch ein ungetrübter Lebensabend beschieden sein.

Adolf Seifert †. Der «Konsumgen. Rundschau» entnehmen wir, dass der langjährige Geschäftsführer der Grosseinkaufsgenossenschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg, Herr Adolf Seifert, am 24. November plötzlich an den Folgen einer schweren Operation gestorben ist.

Mit Seifert ist einer der bekanntesten deutschen Genossenschafter, einer der Gründer der Grosseinkaufsgesellschaft, dahingegangen.

Auch an dieser Stelle drücken wir den deutschen Freunden unsere Teilnahme aus.




Aus unserer Bewegung

Degersheim. Währenddem die Mitgliederzahl um 10 auf 562 zurückging, erhöhte sich der Umsatz um Fr. 41,811.32 auf Fr. 205,256.05. In der Hauptsache fällt die Zunahme auf den Hauptladen in Degersheim (Fr. 35,674.—), der Rest von 6136.85 Franken auf die Ablage in Wolfertswil. Der Rohüberschuss aus diesem Verkehr beziffert sich auf Fr. 32,727.79, der Reinüberschuss auf Fr. 10,573.63. Die Mitglieder erhalten Fr. 8510.05 auf allgemeine Waren (7% von Fr. 121,572.37) und Fr. 147.25 auf Brot (5% von Fr. 2945.22). Dem Genossenschaftsvermögen werden Fr. 1100.— zugewiesen, auf Immobilien Fr. 250.— und auf Mobilien Fr. 100.— abgeschrieben, der Rest von Fr. 466.33 auf neue Rechnung vorgetragen. Die gesamten in der Genossenschaft verwendeten Mittel belaufen sich auf Fr. 108,038.50, davon das Vermögen auf Fr. 9772.09, die Anteilscheine auf Fr. 3553.60, die Obligationen auf Fr. 9630.220 und die Spareinlagen auf Fr. 3593.62. Die Warenvorräte stehen mit Fr. 69,483.35 in der Bilanz. Die Immobilien haben einen Versicherungswert von Fr. 60,000.— und stehen mit Fr. 24.500.— zu Buch.

Kirchdorf. Die Zeitverhältnisse zwingen die Konsumgenossenschaften da und dort, von ihren rein demokratischen Grundsätzen abzuweichen. Im Jahre 1918 war es die Grippe, die vielerorts jede Versammlung verhinderte, und heuer ist es die Maul- und Klauenseuche, die oft während längerer Zeit jedes Zusammentreffen der Mitglieder unmöglich macht und so den Vorstand wohl oder übel dazu veranlasst, sich unter Vorbehalt späterer Genehmigung Rechte anzueignen, die sonst nur der Gesamtheit der Mitglieder zustehen. Besonders ist es die Verteilung des Reinüberschusses, die zwar nicht aus streng rechtlichen Gründen oder gar der inneren Entwicklung der Genossenschaft wegen, wohl aber aus rein praktischen Gründen nicht aufgeschoben werden darf.

Auch die Gemeinde Kirchdorf steht gegenwärtig unter dem Versammlungsverbot, und so sieht sich denn der Vorstand genötigt, die ordentliche Generalversammlung auf unbestimmte Zeit zu verschieben, nichtsdestoweniger aber die Verteilung des Reinüberschusses unter Vorbehalt einer Referendumsfrist von 14 Tagen schon vorher von sich aus vorzunehmen. Der Reinüberschuss beläuft sich auf Fr. 20,239.63. Davon werden 3000.— Franken den verschiedenen Fonds zugewiesen, weitere 19,840.35

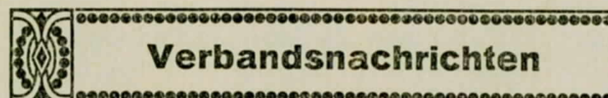
Franken (10% der eingetragenen Bezüge) den Mitgliedern rückerstattet und Fr. 399.28 auf neue Rechnung vorgetragen. Der Umsatz beläuft sich auf Fr. 251,564.61. Er ist um Fr. 9733.77 kleiner als im Vorjahre. Die Zahl der Mitglieder beträgt auf Schluss des Rechnungsjahres 332. Davon sind 151 Warenbezüger im Hauptladen Kirchdorf, 169 in der Ablage Nussbaumen und 12 nur papierene Mitglieder. Das gesamte Genossenschaftsvermögen beläuft sich auf Fr. 32,841.—. Im weiteren stützt sich die Genossenschaft in ihrer Finanzierung hauptsächlich auf die Spareinlagen der Mitglieder, die sich mit dem Tage des Abschlusses auf Fr. 48,479.04 belaufen.

Langnau a. A. Mit dem Rechnungsjahre, über das wir Bericht zu erstatten haben, ist der Konsumverein Langnau-Gattikon in das zweite Halbjahrhundert seines Lebens eingetreten, und wir dürfen sagen, dass er dieses zweite Halbjahrhundert in einer solchen Weise angetreten hat, dass uns um seine nächste und auch weitere Zukunft nicht bange zu sein braucht. Die Mitgliederzahl erhöhte sich von 186 um 29 auf 215, der Umsatz um Fr. 84,302.18 auf 359,708.33, der Bestand an Spareinlagen um Fr. 10,962.58 auf Fr. 55,583.38 und der Darlehensbestand um Fr. 4900.— auf Fr. 14,650.—. Die Bäckerei stellte aus 51,900 kg Mehl 66,110 kg Brot und Kleingebäck im Verkaufswerte von Fr. 15,529.35 her. Der Gesamtwert der von ihr hergestellten Erzeugnisse beläuft sich auf Fr. 67,209.68. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 46,725.57, der Reinüberschuss der Bäckerei auf Fr. 9219.56. Vom Vorjahre wurden Fr. 1022.36 vorgetragen. Die Betriebskosten belaufen sich auf Fr. 29,536.25. Dem Reservefonds wurden Fr. 3000.— zugewiesen, auf Liegenschaften Fr. 1500.— und auf Mobilien Fr. 892.45 abgeschrieben. Die Liegenschaftenrechnung schliesst mit einem Verlust von Fr. 56.20 ab. Es verbleibt somit ein Reinüberschuss von Fr. 21,982.59. Dieser ganze Ueberschuss wird bis auf einen kleinen Rest den Mitgliedern und Nichtmitgliedern (7 bezw. 5%) verteilt. Der Ankauf beim V. S. K. beziffert sich auf Fr. 248,168.35, d. h. rund 90% des Gesamtankaufs. Noch sehr bescheiden ist das Vermögen der Genossenschaft. Es setzt sich zusammen aus dem Reservefonds (Fr. 10,329.15), dem Baufonds Fr. 1000.—) und dem Sterbefonds (Fr. 470.—), zusammen Fr. 11,799.15. Der Vorstand wird sich für die nächsten Jahre ganz besonders angelegen sein müssen, dass in dieser Beziehung eine bedeutende Besserung eintritt. Dass der gute Wille dazu vorhanden ist, kann nicht bezweifelt werden. Aus dem Bericht führen wir zum Schlusse noch an, dass der Verein zum erstenmale seit seiner Gründung in der Form einer «Nachjubiläumsfeier» die Genossenschafterinnen in seiner eigenen Wirtschaft «zum Grundhof» versammelte. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir wenigstens einen kleinen Teil des schönen Fortschrittes, den die Genossenschaft im Berichtsjahre erzielte, diesem Entgegenkommen an die Genossenschafterinnen, von denen doch in erster Linie das Wohl und Wehe der Genossenschaft abhängt, zuschreiben, und auch der Vorstand des Konsumvereins Langnau-Gattikon dürfte unsere Ansicht teilen, wenn er in seinem Berichte anführt, dass solche Versammlungen von nun an alljährlich einmal stattfinden sollen.

Muhen. Der Konsumverein Muhen darf mit seinem dreizehnten Rechnungsjahr, trotzdem es sich um die böse Dreizehn handelt, wohl zufrieden sein. Der Umsatz stieg von Fr. 131,696.— im Vorjahre auf Fr. 161,841.— im Berichtsjahre, nahm also um mehr als Fr. 30,000.— zu. Die Mitgliederzahl belief sich am Schlusse des Jahres auf 253. Vom V. S. K. wurden Waren im Werte von Fr. 102,378.— (Fr. 86,696.— im Vorjahre) bezogen. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 20,906.21, der Reinüberschuss auf Franken 11,231.91. Dem Reservefonds werden Fr. 1600.—, dem Baufonds Fr. 600.— zugewiesen, der Vorstand erhält Fr. 1700.—, den Mitgliedern werden Fr. 7000.— (7%) rückerstattet, Fr. 331.91 auf neue Rechnung vorgetragen. Das Genossenschaftsvermögen beläuft sich nach Verteilung des Reinüberschusses auf Franken 15,900.—.

Ober-Entfelden. Der vorliegende 22. Rechnungsbericht bezieht sich nur auf die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1920, also ein halbes Jahr, ein Vergleich mit dem vorhergehenden Jahre ist deshalb nur in beschränktem Masse möglich. Immerhin kann so viel festgestellt werden, dass der Umsatz mit Fr. 150,368.— gegenüber dem der gleichen Zeit des Vorjahres um Fr. 1653.— grösser ist. Die Mitgliederzahl hob sich von 416 auf 420. Es erfolgten 22 Ein- und 18 Austritte. In die Bezugsbüchlein sind Fr. 137,576.65, d. h. 93% des gesamten Umsatzes eingetragen, ein verhältnismässig sehr hoher Betrag. Auf diese Bezüge werden den Mitgliedern 7% rückerstattet, so dass zu diesem Zwecke Fr. 9611.90 verwendet werden müssen. Es verbleibt nach Abzug dieses Betrages ein Rohüberschuss von Fr. 16,740.72 und hinwiederum nach Abzug der Betriebskosten von diesem Betrage ein Reinüberschuss von Fr. 2749.31. Dieser Betrag wird teilweise zur Aeufnung des Genossenschaftsvermögens gebraucht, teilweise auf neue Rechnung vorgetragen. Das gesamte Vermögen der Genossenschaft macht nach Zuweisung der Beträge aus dem Reinüberschuss Fr. 50,629.31 aus, d. h. Fr. 2545.08 mehr als am Anfang des Rechnungsjahres. Im übrigen stützt sich die Genossenschaft in ihrer Finanzierung in erster Linie auf die Mitgliederguthaben, die sie einst an die Sparkassagenossenschaft Ober-Entfelden abgetreten und bei ihrer kürzlich erfolgten Auflösung wiederum von ihr übernommen hat. Sie machen auf den Tag des Abschlusses eine Summe von Fr. 64,753.30 aus.

Pontresina. Die Konsumgenossenschaft Pontresina zeichnete sich seit jeher durch einen besonders hohen Durchschnittsbezug der Mitglieder aus. Im Berichtsjahr, abgeschlossen am 29. Mai 1920, entfallen auf ein Mitglied bei Zugrundelegen des gesamten Umsatzes Fr. 1545.12, bei Zugrundelegen der eingetragenen Bezüge Fr. 1030.28. Der gesamte Umsatz der Genossenschaft belief sich auf Fr. 146,787.—, d. h. Fr. 10,991.32 mehr als im Vorjahre. Da das Vorjahr 14 Monate umfasste, darf die Umsatzvermehrung als durchaus befriedigend bezeichnet werden. Die Mitgliederzahl betrug am Anfang wie am Schlusse des Jahres 95. Ein- und Austritte hielten sich mit je 9 die Wage. Der Reinüberschuss beziffert sich auf Franken 4388.81. Den Mitgliedern wird eine Rückerstattung von 3% auf den Monopolwaren und 5% auf sämtlichen anderen Waren ausgerichtet. Leider zeigt sich bei der Finanzierung der Genossenschaft nicht dieselbe Opferwilligkeit der Genossenschafter wie sie in ihren Bezügen zum Ausdruck kommt. Die Genossenschaft ist deshalb zum grossen Teil auf fremde Hilfe angewiesen, die Zinsenlast demzufolge fast zu schwer.




Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 23., 26. und 30. November 1920.

Dem Reglement des Kreisverbandes II wird die Genehmigung erteilt.

---

1. Es wird beschlossen, mit der **Società cooperativa di consumo del Circolo di Quinto, in Ambri, Tessin,** in Geschäftsverkehr zu treten. Bahnstation ist: **Ambri-Piotta,** Poststelle ist: **Ambri.** Sämtliche Bestellungen sind sofort ohne Nachnahme zu spedieren.

2. Die **Konsumgenossenschaft St. Niklaus, Wallis,** gegründet am 24. Mai 1920 und ins Handelsregister eingetragen am 19. November 1920, mit einer Mitgliederzahl von 48 Mitgliedern, wird als Mitglied in den V. S. K. aufgenommen und dem Kreis IIIb zugeteilt.

---

1. Die V. K. nimmt Kenntnis vom Ableben des Herrn Gustav Adolf Seifert, Geschäftsführer der Grosseinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine Hamburg, welcher ein Kondolenzschreiben abgesandt wurde.

2. Durch Beschluss der Verwaltungskommission wird ein Entwurf für die Anstellungsverhältnisse für das technische Personal der Buchdruckerei und zugehöriger Betriebe festgestellt.

3. Es werden die Traktanden festgestellt für:

a) Sitzung des Ausschusses des A. R. des V. S. K., Samstag, den 11. Dezember 1920, nachmittags 4 Uhr in Basel;

b) Sitzung des Aufsichtsrates vom 18./19. Dezember 1920 in Basel.

Redaktionsschluss: 2. Dezember 1920.

Bank-Abteilung V. S. K.



Die Bankabteilung des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel nimmt jederzeit Gelder an in

Konto-Korrent-Rechnung

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung, zu **5%**

in Depositen-Rechnung

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, in der Regel auf 60 Tage kündbar, zu **5¼%**

gegen OBLIGATIONEN

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, je nach Wunsch, auf den Namen oder Inhaber lautend und auf ein, drei oder fünf Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons, zu **5½%**

Die Verzinsung der Einlagen beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden Werktag und endigt am Tage vor der Rückzahlung



Postcheck-Konto 31 V



NB. Die eidg. Stempelsteuer auf Obligationen wird vom V. S. K. übernommen.

Gute Schuhe

sind heutzutage eine doppelt wertvolle Sache, denn alle Reparaturen sind teuer, und Neuanschaffungen belasten das Budget in empfindlicher Weise.

Die Schuhfabrik der organisierten Konsumenten

macht es sich zum Prinzip, gutes Material gut zu verarbeiten. Die Solidität der aus der

Schuhfabrik des V·S·K

in Basel hervorgehenden Produkte ist denn auch unbestritten und eine der Ursachen des wachsenden Erfolges dieses Genossenschaftsbetriebes. Man verlange in den Schuhmagazinen der Verbandsvereine die Produkte der eigenen Fabrik. Wo keine Schuhwaren geführt werden, verlange man von der Verwaltung des betreffenden Vereins den illustrierten Schuhwarenkatalog, wo jedermann etwas Passendes finden wird.